

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)**

vom 16. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Oktober 2025)

zum Thema:

**Gedenken schützen – Was tut der Senat gegen die Beschädigung von Stolpersteinen?**

und **Antwort** vom 29. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. November 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24153  
vom 16. Oktober 2025  
über Gedenken schützen – Was tut der Senat gegen die Beschädigung von Stolpersteinen?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Fälle von Vandalismus (Beschmutzungen, Beschädigungen, Zerstörungen und Entwendungen) von Stolpersteinen gab es nach Kenntnis des Senats im Land Berlin seit 2020 (bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Anzahl und Tatvorwurf)? In wie vielen dieser Fälle konnten Tatverdächtige ermittelt werden?
2. In wie vielen dieser Fälle wurde eine Kategorisierung als politisch motivierte Straftat vorgenommen (bitte nach Phänomenbereich aufschlüsseln)?

Zu 1. und 2.:

In Abwägung des Fragerechts des Abgeordneten aus Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen beschränkt der Senat die Beantwortung auf die Übermittlung der in der Antwort aufgeführten allgemeinen statistischen Daten. Hierdurch wird eine hinreichende Anonymisierung gewährleistet, um eine mögliche Identifizierbarkeit der betroffenen Personen auszuschließen.

Bei Straftaten, die sich gezielt gegen Stolpersteine richten, nimmt die Polizei Berlin grundsätzlich eine politische Motivation an.

Grundlage für die Beantwortung der Anfrage bildet der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Dabei handelt es sich, anders als bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS), um eine Eingangsstatistik. Das bedeutet, der Fall wird sofort gezählt, wenn er bekannt wurde und nicht erst nach Abschluss der Ermittlungen. Die Fallzählung erfolgt tatzeitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde.

Die folgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen.

Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzten Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen - gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil - einer fortlaufenden Bewertung gemäß der angenommenen Tatmotivation. Neuere Erkenntnisse können demgemäß zu einer Aktualisierung oder zu Änderungen führen. Darüber hinaus können Fälle der PMK auch erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen.

Zur Beantwortung der Anfrage wurden die Daten aus dem Zeitraum Januar 2020 bis 21. Oktober 2025 aller Phänomenbereiche der PMK herangezogen, bei denen in der Sachverhaltsdarstellung das Kriterium „Stolperstein“ vorhanden war und denen das

Oberangriffsziel „Gedenkstätte“ des bundesweit verbindlichen „Angriffszielkatalogs zur Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK)“ zugeordnet wurde. Da es sich bei dem Wert „Stolperstein“ um einen Freitextwert handelt, sind die aufgelieferten Daten nicht valide.

Bislang konnten für das Jahr 2025 noch nicht alle bekannt gewordenen Fälle im Rahmen des KPMD-PMK erfasst werden. Daher stellen die aufgeführten Fälle für das Jahr 2025 nicht das gesamte Fallaufkommen dar, welches sich im angefragten Zeitraum ereignete.

Es kann nur die Anzahl der Fälle erhoben werden. Die Anzahl der beschädigten bzw. entwendeten Stolpersteine wird statistisch nicht erfasst.

Im angefragten Zeitraum sind 29 Fälle bekannt geworden.

Die erfragten Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Monat	Delikt	Bezeichnung	Bezirk	Phänomen-bereich
2020	Jun	§ 303 Strafgesetzbuch (StGB)	Sachbeschädigung	Friedrichshain-Kreuzberg	PMK -rechts-
2020	Nov	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	Friedrichshain-Kreuzberg	PMK -rechts-
2020	Dez	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	Mitte	PMK -rechts-
2021	Apr	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	Tempelhof-Schöneberg	PMK -SZ-
2021	Mai	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	Mitte	PMK -rechts-

Jahr	Monat	Delikt	Bezeichnung	Bezirk	Phänomen- bereich
2021	Nov	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	Pankow	PMK -SZ-
2022	Apr	§ 242 StGB	Diebstahl	Steglitz- Zehlendorf	PMK -SZ-
2022	Jun	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	Friedrichshain- Kreuzberg	PMK -SZ-
2022	Jul	§ 243 StGB	besonders schwerer Fall des Diebstahls	Pankow	PMK -SZ-
2022	Aug	§ 304 StGB	gemeinschädliche Sachbeschädigung	Friedrichshain- Kreuzberg	PMK -rechts-
2022	Aug	§ 304 StGB	gemeinschädliche Sachbeschädigung	Friedrichshain- Kreuzberg	PMK -SZ-
2022	Aug	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	Lichtenberg	PMK -rechts-
2022	Sep	§ 304 StGB	gemeinschädliche Sachbeschädigung	Mitte	PMK -rechts-
2022	Sep	§ 304 StGB	gemeinschädliche Sachbeschädigung	Steglitz- Zehlendorf	PMK -rechts-
2022	Okt	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	Mitte	PMK -rechts-
2022	Okt	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	Mitte	PMK -rechts-
2022	Nov	§ 304 StGB	gemeinschädliche Sachbeschädigung	Pankow	PMK -SZ-
2023	Jan	§ 304 StGB	gemeinschädliche Sachbeschädigung	Pankow	PMK -SZ-
2023	Mai	§ 304 StGB	gemeinschädliche Sachbeschädigung	Pankow	PMK -SZ-
2023	Jun	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	Pankow	PMK -rechts-
2023	Okt	§ 189 StGB	Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener	Charlottenburg- Wilmersdorf	PMK -SZ-
2024	Aug	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	Friedrichshain- Kreuzberg	PMK -rechts-
2024	Aug	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	Friedrichshain- Kreuzberg	PMK -rechts-

Jahr	Monat	Delikt	Bezeichnung	Bezirk	Phänomenbereich
2024	Nov	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	Mitte	PMK -rechts-
2024	Nov	§ 304 StGB	gemeinschädliche Sachbeschädigung	Lichtenberg	PMK -rechts-
2025	Mrz	§ 304 StGB	gemeinschädliche Sachbeschädigung	Charlottenburg-Wilmersdorf	PMK -rechts-
2025	Mrz	§ 130 StGB	Volksverhetzung	Mitte	PMK -rechts-
2025	Jun	§ 304 StGB	gemeinschädliche Sachbeschädigung	Reinickendorf	PMK -SZ-
2025	Jun	§ 304 StGB	gemeinschädliche Sachbeschädigung	Mitte	PMK -links-

Quelle: KPMD-PMK, Stand: 21. Oktober 2025

#### Erläuterung:

Abkürzung	Bedeutung
PMK -rechts-	Politisch motivierte Kriminalität -rechts-
PMK -links-	Politisch motivierte Kriminalität -links-
PMK -SZ-	Politisch motivierte Kriminalität –sonstige Zuordnung-

In drei der 29 aufgeführten Fälle konnten Tatverdächtige ermittelt werden.

3. Aus welchen Gründen wird Vandalismus an Stolpersteinen, dem per se eine Unterstützung nationalsozialistischer Ideologie zugrunde gelegt werden kann, in den Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität – sonstige Zuordnung“ eingeordnet?

Zu 3.:

Das Beschädigen und Entwenden von Stolpersteinen ist nicht grundsätzlich dem Phänomenbereich PMK -rechts- zuzuordnen. Die angenommene oder erwiesene Motivation kann auch in anderen Phänomenbereichen verortet sein. Gemäß den Vorgaben des „Definitionssystems Politisch motivierte Kriminalität“ sind Fälle, die nicht unter die Phänomenbereiche PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -ausländische Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie- subsumierbar sind, dem Phänomenbereich PMK –sonstige Zuordnung- zuzuordnen.

4. In wie vielen dieser Fälle konnte ein\*e Täter\*in verurteilt werden (bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort und Tatvorwurf des konkreten Falls sowie Strafmaß)?

Zu 4.:

In einem Verfahren wegen des Verdachts des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen im Mai 2021 im Bezirk Mitte erfolgte eine Verfahrensverbindung zu einem anderen Verfahren. Hier wurde eine Geldstrafe von 60 Tagesätzen zu je 15 Euro verhängt. Zwei weitere Verfahren wurden gemäß § 154f der Strafprozessordnung vorläufig eingestellt, da der Aufenthaltsort des Beschuldigten derzeit unbekannt ist.

5. Bei welchen Stolpersteinen kam es seit ihrer Verlegung zu wiederholtem Vandalismus (mit Bitte um Ort sowie die datumsgenaue Angabe der Vorfälle seit 2020)?

Zu 5.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

6. Wie ist der aktuelle Stand der Ermittlungen zum wiederholten Vandalismus (Nov 2020, Aug 2022, Nov 2024) an drei Stolpersteinen, die vor der Waldeyerstr. 1A, 10247 Berlin verlegt wurden? Inwiefern wurde Hinweisen der Anwohner\*innen nachgegangen?

Zu 6.:

Bezüglich der Beschädigung von Stolpersteinen am Tatort Waldeyerstraße 1 wurden die im November 2020, im August 2022 und im November 2024 eingeleiteten Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt, da es nicht gelungen ist, Tatverdächtige zu ermitteln. Bei den drei genannten Taten erfolgten jeweils Hinweise von Anwohnenden. Diese wurden geprüft. Weitere Ermittlungsansätze oder Hinweise zu möglichen Tatverdächtigen ergaben sich hieraus jedoch nicht.

7. Welche Maßnahmen hat der Senat seit dem 7. Oktober 2023 ergriffen, um Stolpersteine vor Beschädigung, Zerstörung und Entwendung zu schützen?

Zu 7.:

Der Senat hat im Jahr 2012 die Koordinierungsstelle Stolpersteine Berlin eingerichtet, zu deren Aufgaben es unter anderem zählt, Stolpersteine, die beschädigt, entwendet oder zerstört wurden, mit Hilfe der bezirklich organisierten ehrenamtlichen Strukturen neu herzustellen und wieder einzusetzen. Demnach gab es im Oktober 2023 eine etablierte

und gut funktionierende Struktur, die schnell, unbürokratisch und effizient beschädigte oder entwendete Stolpersteine ersetzen konnte.

Durch die entwickelte Breite der ehrenamtlichen Strukturen in Berlin erfolgt eine zeitlich unmittelbare Meldung von beschädigten, entwendeten oder zerstörten Stolpersteinen. Ein prophylaktischer Schutz jedes einzelnen Stolpersteins vor Beschädigung, Zerstörung und Entwendung ist angesichts von circa 11.000 verlegten Stolpersteine realistisch nicht umsetzbar.

Mit Einrichtung der Koordinierungsstelle Stolpersteine Berlin sowie deren Koordinierung der bezirklich organisierten, ehrenamtlichen Strukturen liegt der Fokus auf einer schnellen Reaktion, die das klare Signal aussendet, dass eine Beschädigung, Entwendung oder Zerstörung keinen nachhaltigen Effekt hat. Zudem regt die Koordinierungsstelle Stolpersteine Berlin immer an, dass gemeldete Beschädigungen und/ oder Entwendungen bei der Polizei Berlin zur Anzeige gebracht werden.

8. Inwiefern besteht im Rahmen von Gedenktagen, insb. dem 09. November, eine gesonderte Sensibilisierung?

Zu 8.:

Seit dem 7. Oktober 2023 gibt es in allen ehrenamtlich getragenen Stolperstein-Initiativen eine gesonderte Sensibilisierung, die sich nicht nur auf spezielle Gedenktage bezieht, sondern für jede Verlegung von Stolpersteinen im Berliner Stadtraum gilt. Da bei vielen Verlegungen Angehörige anwesend sind, galt vorher eine Sensibilisierung für die jeweilige stadträumliche Situation in Bezug auf mögliche Störungen extremistischer Gruppen oder anderweitiger Gegner des Projektes, so dass bei manchen Verlegungen oder Gedenkveranstaltungen Dienstkräfte der Polizei Berlin vor Ort sind.

Bei den zweimonatlichen Treffen der ehrenamtlichen Stolperstein-Initiativen, die die Koordinierungsstelle Stolpersteine Berlin einberuft, werden jeweils Berichte von den

Verlegungen gesammelt und gemeinsam ausgewertet. In der Praxis hat sich für die Verlegungen seit dem 7. Oktober 2023 wenig geändert.

Durch die Antisemitismusbeauftragten der Generalstaatsanwaltschaft Berlin und der Polizei Berlin wurde im Juni 2021 ein „Leitfaden zur Verfolgung antisemitischer Straftaten in Berlin“ entwickelt und seither kontinuierlich optimiert. Dieser beinhaltet in seinen Anlagen u. a. eine Sensibilisierung zu jüdischen Feier- und Gedenktagen, darunter auch zum 9. November. Im Falle einer entsprechenden Gefährdungsbewertung werden alle Polizeiangehörigen vor den Gedenkveranstaltungen am 9. November durch den Antisemitismusbeauftragten der Polizei Berlin in Form eines internen Schreibens hinsichtlich möglicher Störungen sensibilisiert.

Berlin, den 29. Oktober 2025

In Vertretung

Franziska Becker  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport